

ten vernachlässigt, sei es, daß auch ohne eine solche Vernachlässigung der durch die Ehe begründeten Pflichten der Zwiespalt in den religiösen Ueberzeugungen der beiden Ehegatten einen Grad erreicht hat, daß er nach der Ueberzeugung des Richters eine fernere wahre eheliche Gemeinschaft derselben verunmöglicht und den Ehegatten ein weiteres eheliches Zusammenleben unerträglich macht, kann das Recht eines Ehegatten, einseitig die Scheidung zu verlangen, gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe anerkannt werden.

3. Trägt es sich nun, ob ein solcher Fall hier vorliege, so behauptet Kläger selbst nicht, daß die Beklagte bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Hausfrau zu Klagen Veranlassung gegeben habe. Der einzige Grund des ehelichen Zerwürfnisses besteht vielmehr darin, daß Beklagte der freien Gemeinde des Pfarrer Wetter anhängt und dessen Gottesdienst besucht. Dagegen ist allerdings richtig, daß der erst während der Ehe eingetretene Zwiespalt in der religiösen Ueberzeugung der Litiganten eine Trübung des ehelichen Verhältnisses zur Folge gehabt hat und es ist in dieser Hinsicht namentlich zu beachten, daß Beklagte sich einer Scheidung nicht absolut widersetzt, sondern im Wesentlichen nur geltend gemacht hat, daß ihr das Wort Gottes die Stellung eines Scheidungsbegehrens, zu welchem sie sonst Grund gehabt hätte, verbiete und Kläger sich weigere, ihr eine Entschädigung zu entrichten. Immerhin ist aber das eheliche Verhältniß der Litiganten nicht so tief zerrüttet, daß eine Wiedervereinigung derselben und eine Fortsetzung des ehelichen Lebens unmöglich wäre, vielmehr erscheint nach den Akten die Annahme begründet, daß noch so viel eheliche Gesinnung bei den Eheleuten Seg vorhanden sei, daß bei gutem Willen und ernstlichem Bestreben eine Wiedervereinigung derselben wohl eintreten dürfte, und es gehen daher die Urtheile der thurgauischen Gerichte, indem sie auf gänzliche Scheidung erkannt haben, zu weit. Umgekehrt kann aber auch das Begehren der Beklagten, daß die Scheidungsklage sofort gänzlich abgewiesen werde, nicht gutgeheißen werden, sondern entspricht es den Verhältnissen, wenn gemäß der in Art. 47 leg. cit. den Gerichten eingeräumten Be-

fugniß auf Trennung zu Tisch und Bett und zwar auf die Dauer von zwei Jahren erkannt wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Eheleute Sez-Germann sind auf die Dauer von zwei Jahren von heute an zu Tisch und Bett getrennt.

77. Urtheil vom 27. Sept. 1878 in Sachen
Eheleute Schwarz.

A. Das blindnerische Bezirksgericht Glenner erkannte unterm 2. Mai 1878:

1. die Ehe zwischen Joseph Schwarz in Alexandrien und Rosalie Schwarz geb. Hellgreve wird gerichtlich aufgelöst;

2. die Eingehung eines neuen Ehebündnisses ist für beide Theile erst nach einer Frist von zwei Jahren a dato gerichtlich gestattet;

3. als Entschädigung für die durch die definitive Scheidung der Beklagten erwachsenden Nachtheile hat Kläger sie mit einer Aversalsumme von 3000 Fr. auszurichten;

4. dieser Betrag ist in drei Monaten nach Mittheilung des Urtheils zu bezahlen und im Falle des Verzugs mit 5% zu verzinsen;

5. Beklagte wird mit ihrem Begehren um Kaution für die richtige Zahlung dieses Betrages abgewiesen;

6. die gerichtlichen Kosten im Betrage von 84 Fr. trägt Kläger allein und hat

7. derselbe für außergerichtliche Kosten die Beklagte mit 80 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte Kläger mit Bezug auf Dispositiv 2, 3, 4, 6 und 7 die Weiterziehung an das Bundesgericht, ohne jedoch hierorts bestimmte Begehren zu stellen.

C. Die Beklagte trug auf Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach der von dem klägerischen Anwalte dem Bezirksgerichte Glener abgegebenen Erklärung bezieht sich die Berufung des Klägers nicht auf die Hauptsache, nämlich die Scheidung selbst, sondern nur auf die von dem genannten Gerichte ausgesprochenen Folgen der Ehescheidung in Betreff der Entschädigung, des Verbotes der Wiederverhehlung vor Ablauf einer bestimmten Frist und der Gerichtskosten.

2. Nun hat das Bundesgericht in frühern Entscheiden, insbesondere in dem Erkenntnisse vom 29. Dezember 1876 in S. Geigy (offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. II S. 502 ff.) ausgesprochen, daß eine selbständige Weiterziehung derjenigen Bestimmungen eines kantonalen Scheidungsurtheils, welche sich auf die in Art. 49 lemma 1 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe bezeichneten Folgen der Ehescheidung beziehen, nicht statthaft, beziehungsweise das Bundesgericht nicht kompetent sei, auf dießfällige Abänderungsbegehren einer Partei einzutreten, weil das Bundesgesetz sich mit diesen Folgen nicht befaße, sondern für dieselben die kantonale Gesetzgebung maßgebend sei. Indessen ist hier zu konstatiren, daß das soeben angeführte Urtheil nur den Fall im Auge hat, wo vor Bundesgericht ausschließlich jene Nebenpunkte streitig bleiben, und sich dagegen keineswegs auch auf den Fall bezieht, wo zwar das Dispositiv, welches den Scheidungsauspruch enthält, von keiner Partei angefochten, jedoch zwischen den Litiganten die für die Folgen der Scheidung sehr bedeutungsvolle Frage der Verschuldung der Ehescheidung, wenn auch nur wegen jener Folgen, (Art. 48 und 49 leg. cit.) noch streitig ist. In solchen Fällen liegt natürlich dem Bundesgerichte ob, jene Frage zu entscheiden, auch wenn dieselbe, wie bereits bemerkt, nicht mehr für die Hauptsache, d. h. die Scheidung selbst, sondern nur noch für die Nebenpunkte Bedeutung hat, und es kann das Bundesgericht, wenn es jene Frage anders beurtheilt, als dieß durch die kantonalen Gerichte geschehen ist, selbstverständlich auch zu einer Abänderung der die Nebenpunkte behandelnden Dispositive des kantonalen Urtheils gelangen.

3. Im vorliegenden Falle ist nun beim Mangel jeder Begründung der Weiterziehung seitens des Klägers nicht klar, warum der-

selbe die Dispositive 3 und 4 ansieht, ob er bloß Reduktion oder gänzliche Streichung der Entschädigung verlangt und dieß geschieht mit Rücksicht auf die angeblich zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, wonach Beklagte auf jede weitere Entschädigung verzichtet haben soll, oder deßhalb, weil er, im Gegensatz zu dem Bezirksgericht Glenner, welches die Verschuldung der Scheidung ihm zur Last legt, der Ansicht ist, daß die Schuld an den ehelichen Zerrwürfnissen die Beklagte, wenn nicht allein, doch ebenso sehr wie ihn treffe. Im ersten Falle wäre das Gericht nicht zuständig, wohl aber im zweiten. Indessen könnte auch bei der letztern Annahme von einer Abänderung des bezirksgerichtlichen Urtheils keine Rede sein, indem nach den Akten das Bezirksgericht die Frage der Verschuldung der Scheidung nicht unrichtig gewürdigt hat.

4. Was das Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils betrifft, durch welches beiden Parteien die Wiederverhehlung auf die Dauer von zwei Jahren untersagt worden ist, so findet daselbe allerdings in Art. 48 des citirten Bundesgesetzes keine Begründung, da das Bezirksgericht Glenner die Scheidung gestützt auf Art. 45 ibidem ausgesprochen hat. Allein da vom Kläger in dieser Hinsicht kein bestimmtes Begehren gestellt worden ist, so ist das Bundesgericht auch bezüglich dieses Punktes nicht in der Lage, das kantonale Urtheil abzuändern.

5. Zu einer Abänderung von Dispositiv 6 und 7 des bezirksgerichtlichen Erkenntnisses ist überall keine Veranlassung vorhanden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Klägers um Abänderung des Urtheils des Bezirksgerichtes Glenner vom 2. Mai d. J. ist als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei diesem Urtheil in allen Theilen sein Verbleiben.
